

Für einen einheitlichen tariflichen Mindestlohn **von Peter Weiß MdB**

Soziale Marktwirtschaft, das Markenzeichen der Politik von CDU und CSU, ist eine Wettbewerbsordnung mit klaren Regeln des sozialen Ausgleichs. Wettbewerb in einer sozialen Marktwirtschaft bedeutet daher Wettbewerb um die besten Ideen, die besten Produkte, die besten Leistungen und die besten Innovationen. Soziale Marktwirtschaft bedeutet nicht Wettbewerb um die niedrigsten Löhne und die schlechteste Bezahlung. In der Sozialen Marktwirtschaft werden Löhne aber nicht durch den Staat festgesetzt, sondern zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern ausgehandelt. Gute Tarifverträge sind die Garantie dafür, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einen guten Lohn für gute Arbeit erhalten und am wirtschaftlichen Erfolg teilhaben.

Diese grundlegenden Prinzipien einer sozialen Marktwirtschaft leiten die CDU/CSU-Bundestagsfraktion bei ihrem Konzept für einen einheitlichen tariflichen Mindestlohn.

Wichtige Bestandteile dieses Konzepts sind:

- a) Eine unabhängige, von Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden besetzte Kommission verhandelt den tariflichen Mindestlohn. Durch einen vereinbarten Schlichtungsmechanismus wird sichergestellt, dass die Kommission auch zu einem Ergebnis kommt.
- b) Die Kommission legt einen einheitlichen tariflichen Mindestlohn fest, der überall dort greift, wo Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht durch einen gültigen Tarifvertrag erfasst und durch Tariflöhne entlohnt werden.
- c) Die Kommission kann für einzelne Branchen und Regionen eventuell Abweichungen vom einheitlichen Mindestlohn festlegen, wenn sie das für erforderlich hält. Es gibt aber dafür keine politischen Vorgaben. Es geht vielmehr um ein fair verhandeltes Ergebnis der paritätisch besetzten Kommission.
- d) Das Kommissionsergebnis wird 1:1 von der Bundesregierung durch eine Rechtsverordnung für allgemeinverbindlich für ganz Deutschland und für alle Branchen erklärt.
- e) Jedes Jahr muss die Kommission erneut tagen und einen Beschluss zur Fortschreibung des allgemeinen tariflichen Mindestlohns fassen.

Was ist der Unterschied unseres Mindestlohn-Modells zu dem der SPD?

Die SPD-geführten Bundesländer haben ein Mindestlohngesetz in den Bundesrat eingebracht, mit dem zunächst per Bundestagsbeschluss ein Mindestlohn von 8,50 Euro festgelegt wird. Anschließend wird eine Kommission eingesetzt, der je drei Vertreter aus Wissenschaft, Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden angehören, die über die Fortentwicklung des Mindestlohns beraten wird. Das Kommissionsergebnis kann dann von der Bundesregierung für allgemeinverbindlich erklärt werden. Passt der Regierung das Ergebnis nicht, kann sie aber auch anderes verordnen. Einen geringfügig abweichenden Entwurf hatte auch die SPD-Bundestagsfraktion vorgelegt.

Der wichtigste Unterschied ist: Wir schlagen eine Mindestlohnregelung vor, bei der Gewerkschaften und Arbeitgeber das entscheidende Wort sprechen. Die SPD schlägt eine Regelung vor, bei der Gewerkschaften und Arbeitgeber zwar mit beraten dürfen, aber der Staat bzw. die Regierung deren Vorschläge auch schlicht ignorieren kann.

Unser Konzept macht die Sozialpartner stark. Wer als Arbeitnehmer einen guten Mindestlohn will, muss in die Gewerkschaften, um diese stark machen für die Verhandlungen der Tarifkommission. Wer als Unternehmer Einfluss nehmen will, muss Mitglied in einem Arbeitgeberverband werden. Mit unserem Konzept stärken wir also wieder den Tarifvertrag in Deutschland insgesamt, denn die Tarifbindung sorgt für gute Löhne insgesamt und nicht nur für einen angemessenen Mindestlohn.

Das Konzept der SPD würde dagegen zu einer weiteren Schwächung der Tarifbindung führen.

Was ist der Unterschied unseres Mindestlohn-Modells zu dem der FDP?

Die FDP schlägt vor, dass das Arbeitnehmerentsendegesetz und das Mindestarbeitsbedingungengesetz geändert werden, damit für jede Branche ein branchenbezogener Mindestlohn beantragt werden kann.

Der Nachteil dieses Modells ist:

Es gibt keinen einheitlichen tariflichen Mindestlohn, sondern immer nur einzelne Branchenmindestlöhne. Wo kein Antrag gestellt wird, weil es z. B. keinen Antragsteller gibt, gibt es keinen Mindestlohn. Wir hätten also weiterhin „weiße Flecken“ in Deutschland, wo weiterhin ohne Begrenzungen Lohndumping möglich ist. Deshalb kann das FDP-Modell für uns keine Alternative sein.

Für einen einheitlichen tariflichen Mindestlohn

- Synoptische Gegenüberstellung der Modelle -

Modelle zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohnes (Synopse)	Unionsfraktion – Eckpunkte	SPD/A-Länder - Gesetzentwürfe (17/4665neu, 17/12857)	Freistaat Thüringen – Eckpunkte
Festsetzung des allgemeinen Mindestlohnes	Keine gesetzliche Festsetzung Festsetzung auf Vorschlag einer weisungsunabhängigen Kommission jährlich	Einmalige gesetzliche Festsetzung auf 8,50 Euro, danach Festsetzung auf Vorschlag einer weisungsunabhängigen Kommission jährlich zum 31.08.	Keine gesetzliche Festsetzung Festsetzung auf Vorschlag einer weisungsunabhängigen Kommission jährlich
Zusammensetzung der Mindestlohn-Kommission	BReg beruft auf ausschließlichen Vorschlag der Spitzenorganisationen der Arbeitgeber/-Arbeitnehmer je sieben ordentliche Mitglieder „aus den Kreisen der Einzelgewerkschaften und Vereinigungen der Arbeitgeber“ (wie Verfahren bei Ausschüssen nach MiArbG)	Drei Mitglieder, darunter der Vorsitz, auf Vorschlag BMAS (<i>A-Länder-Entwurf abweichend: drei Sachverständige aus der Wissenschaft, je einer von Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden vorgeschlagen; einer gemeinsam, hw. BMAS-Vorschlag</i>) sowie im Benehmen mit den Spitzenorganisationen je drei Mitglieder auf Vorschlag der Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände	BMAS beruft auf Vorschlag der Spitzenorganisationen der Arbeitgeber/-Arbeitnehmer je sieben ordentliche Mitglieder aus den Kreisen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber
Verbindlichkeit der Empfehlung der Kommission	BReg ist bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen verpflichtet, die Empfehlung durch Rechtsverordnung unverändert umzusetzen	BMAS kann Zustimmung verweigern und eigenen Vorschlag vorlegen, der der Zustimmung der BReg bedarf	BReg ist bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen verpflichtet, die Empfehlung durch Rechtsverordnung unverändert umzusetzen

Verhältnis des Mindestlohnes zu Tarifverträgen	Tarifoffen, d.h.: nach unten abweichende Tarifverträge bleiben möglich; Nachwirkende Tarifverträge können 18 Monate abweichen, danach gilt der einheitliche tarifliche Mindestlohn	Tariffest, d.h.: Mindestlohn kann nicht durch Tarifverträge unterschritten werden	Grundsätzlich Tariffest. Tarifverträge können innerhalb eines Jahres angepasst werden
Differenzierungsmöglichkeiten	Kommission kann, wenn sie sich darüber verständigt, Differenzierungen insbes. nach Regionen, Branchen und Arbeitnehmergruppen vornehmen	Der Mindestlohn soll für das gesamte Bundesgebiet gelten	Der Mindestlohn soll bundeseinheitlich für alle Branchen und Regionen gelten
Streitschlichtungsmechanismus	Vorrangig nach einem Verfahren, auf das sich die Kommission vor Beginn der Verhandlungen verständigt hat. Subsidiär gesetzlicher Mechanismus: Die Kommissionsmitglieder benennen einvernehmlich einen Schlichter, der die entscheidende Stimme hat. Kommt kein einvernehmlicher Vorschlag zustande, entscheidet das Los. Der Schlichter hat auf eine Einigung hinzuwirken und sich bei einer ersten Beschlussfassung zu enthalten. Kommt eine mehrheitliche Empfehlung nicht zustande, übt er nach weiterer Beratung sein Stimmrecht aus.	Wenn die Kommission keinen Vorschlag vorlegt, legt BReg Mindestlohn durch Rechtsverordnung fest	Gesetzlicher Mechanismus (nicht konkretisiert)

Position der FDP:

„... lehnen wir einen allgemeinen, flächendeckenden Mindestlohn strikt ab“.

Die FDP will

- weitere Lohnuntergrenzen auf Branchenebene schaffen,
- hierfür „die bestehenden Regelungen für Mindestlöhne überarbeiten und besser aufeinander abstimmen“;
- „insbesondere im Arbeitnehmerentsendegesetz für alle Branchen die Möglichkeit schaffen, auf gemeinsamen Antrag der Tarifpartner und bei Zustimmung des Tarifausschusses die Lohnuntergrenze eines repräsentativen Tarifvertrags allgemeinverbindlich erklären zu lassen“;
- „für Branchen, in denen ein repräsentativer Tarifvertrag nicht existiert, das subsidiäre Verfahren nach dem Mindestarbeitsbedingengesetz praktikabler gestalten.“ Der unbestimmte Rechtsbegriff der sozialen Verwerfungen könne wegfallen. Den Hauptausschuss will die FDP „stärken und der politischen Einflussnahme entziehen“. Regionale Unterschiede sind zu berücksichtigen, „sinnvolle Ausnahmeregelungen“, etwa für Auszubildende, vorzusehen. Die Nachwirkung von Tarifverträgen soll zeitlich begrenzt werden, das Bundeskartellamt soll in Verfahren zur Allgemeinverbindlichkeitserklärung eine Stellungnahme abgeben.

(Bürgerprogramm 2013 der FDP)